

Frauenfeld, 08. Februar 2017

Entscheid Nr. 5

0003/2017/DBU/ARE

Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg Änderung Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Kradolf-Schönenberg am 1. November 2016 beschlossene Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kradolf-Schönenberg, Gemeindeverwaltung, Thurbruggstrasse 11a, 9215 Schönenberg a. d. Thur; unter Beilage von zwei Exemplaren der Änderung Schutzplan Natur- und Kulturobjekte, mit Genehmigungsvermerk (A-Post+)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von zwei Exemplaren der Änderung Schutzplan Natur- und Kulturobjekte, mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 ersucht der Gemeinderat Kradolf-Schönenberg um Genehmigung der Änderung des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte. Der Gemeinderat hat diesen am 1. November 2016 beschlossen. Während der öffentlichen Auflage vom 18. November bis 8. Dezember 2016 sind keine Einsprachen eingegangen. Auf eine kantonale Vorprüfung im Sinne von § 11 PBG wurde verzichtet. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Der rechtskräftige Schutzplan Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Kradolf-Schönenberg wurde am 4. Februar 2005 vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt (Entscheid Nr. 9). Darin wurden unter anderem die beiden Gebäude an der Unteraustrasse Nr. 31 (Assek. Nr. 46/7-0391) und an der Unteraustrasse Nr. 33 (Assek. Nr. 46/7-0390) als Kulturobjekte unter Schutz gestellt. Im Hinweisinventar der Denkmal-

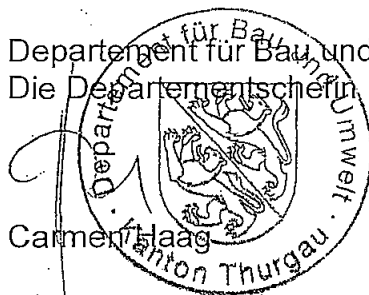


2/2

pflege war das Objekt an der Unteraustrasse Nr. 33 bis anhin mit der Kategorie „wertvoll“ bezeichnet. Das Gebäude an der Unteraustrasse Nr. 31 war in der Kategorie „Gesamtform erhaltenswert“ eingestuft. Im Zusammenhang mit geplanten Umbau- und Abbruchmassnahmen des Ökonomieteils vom Gebäude an der Unteraustrasse Nr. 33 erfolgte eine Überprüfung der Einstufung durch das Amt für Denkmalpflege im Hinblick auf eine mögliche Entlassung aus dem Schutzplan. Am 22. August 2016 fand eine Besichtigung mit einer Vertretung des Amtes für Denkmalpflege statt. In der Folge hat das Amt für Denkmalpflege das Gebäude an der Unteraustrasse Nr. 33 in die Kategorie „Gesamtform erhaltenswert“ zurückgestuft. Da nun beide Gebäude an der Unteraustrasse Nr. 31 und Nr. 33 nur noch in der Kategorie „Gesamtform erhaltenswert“ eingestuft sind, hat die Gemeinde beschlossen, diese zwei Objekte aus dem Schutzplan zu entlassen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hat das Amt für Denkmalpflege keine Vorbehalte gegen die Entlassung der beiden Objekte aus dem Schutzplan angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Carmen Haag

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 8. FEB. 2017